

Öffentliche Bekanntmachung (nach § 27 UVPG)
Regierungspräsidium Karlsruhe

Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und Neubau von 4 Haltestellen

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 28.05.2026, Az.: RPK17-3871-6, den Plan für das obige Straßenbahnvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat den Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und Neubau von 4 Haltestellen zum Gegenstand.

Der festgestellte Plan erstreckt sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- den Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke
- den Neubau von 4 barrierefreien Haltestellen im Glückstein-Quartier
- Einbau einer Weichenverbindung beim westlichen Bauende für eine Wechselfahrt
- Einbau von zwei Weichen und einer Kreuzung für den Abzweig Richtung „Meerfeldstraße“
- Einbau von sechs Weichen und drei Kreuzungen zur Herstellung des Gleisdreiecks zur Anbindung an die „Neckarauer Straße“
- Rückbau der Haltestelle in der „Meerfeldstraße“
- Neugestaltung des Straßenquerschnitts in der „John-Deere-Straße“
- Neugestaltung des Hochschulbereichs und des Querschnitts in der „Paul-Wittsack-Straße“.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der MV Mannheimer Verkehr GmbH für den Neubau einer 2-gleisigen Stadtbahnstrecke im Glückstein-Quartier und Neubau von 4 Haltestellen wird festgestellt.

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht, Lagepläne und den UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Unterlagen zum Grunderwerb, Regelungsverzeichnis und Querschnitte. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin Nebenbestimmungen, insbesondere zu Natur-, Arten-, Immissions-, und Denkmalschutz, zum Schutz der Leitungsträger und zum Abfall- und Bodenschutz.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG erteilt, dies betrifft insbesondere die Entwässerung bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser, Herstellung der Fundamente für die Oberleitungsmasten sowie den Umbau und die Versetzung von Kanalschächten.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 23.06.2026 bis einschließlich 07.07.2026 im Technischen Rathaus Mannheim, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim, Stadtmodell Mittelzone 5 (Flurbereich 01.009) während der Dienststunden (Mo-Fr 08.00 Uhr – 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de unter „Abteilungen / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Schiene“) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o. g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe
Planfeststellungsbehörde